

Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - sämtliche Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Zweite Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 16.04.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind je angefangene Viertelstunde die jeweiligen Gebührensätze des § 1 Abs. 4 Satz 5 Nrn. 1 bis 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.“

2. Die Anlage „Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Celle“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)..... nach Zeitaufwand¹⁴“

b) Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4 bei Schriftstücken in anderer Sprache werden je nach Stundensatz zusätzlich erhoben nach Zeitaufwand¹⁴“

c) Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind..... nach Zeitaufwand¹⁴“

d) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bearbeitung von Bürgerschaftsangelegenheiten nach Zeitaufwand¹⁴“

e) Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1 Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen nach Zeitaufwand¹⁴“

f) Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter nach Zeitaufwand¹⁴“

g) Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3 Löschungsbewilligungen, Vorrangearäumungs- und sonstige Erklärungen, die nicht unter Tarifnummern

- 5.1 und 5.2 fallen..... nach Zeitaufwand¹⁴
- h) Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:
- „5.4 Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 BauGB nach Zeitaufwand¹⁴
- i) Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:
- „6.1 Aufstellung über den Stand des Haushaltskontos, für jedes Jahr nach Zeitaufwand¹⁴
- j) Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:
- „6.4 Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr nach Zeitaufwand¹
mit der Maßgabe je angefangene 5 Minuten“
- k) Nummer 6.5 erhält folgende Fassung:
- „6.5 Feststellungen aus Konten und Akten mit außergewöhnlichem Personaleinsatz nach Zeitaufwand¹⁴
- l) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
- „8. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden (z. B. Bordsteinabsenkungen, Straßenaufbrüche etc.) nach Zeitaufwand¹⁴
- m) Nummer 9.5 erhält folgende Fassung:
- „9.5 Mehraufwand bei größeren Vorhaben bis zu den genannten Höchstbeträgen nach Zeitaufwand¹⁴
- n) Nummer 9.7 erhält folgende Fassung:
- „9.7 Einsatz von Zwangsmitteln nach Zeitaufwand¹⁴
- o) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
- „10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büro- und Außenarbeiten (einschließlich An- und Abfahrt von/zu der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle). Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen nach Zeitaufwand¹⁴
- p) Nummer 12 erhält folgende Fassung:
- „12. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist nach Zeitaufwand¹⁴
- q) Nummer 13 erhält folgende Fassung:
- „13. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können

und die mit besonderer Mühe verbunden sind nach Zeitaufwand¹⁴

r) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Rechtsbehelfe
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger und unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter nach Zeitaufwand¹⁴

s) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin/ des Kostenschuldners, aufgrund eines Ratsbeschlusses oder die rechtlich vorgesehen sind, jeweils in Verbindung mit den Regelungen des NKomVG zum Prüfungswesen (z. Z. §§ 153 bis 158 NKomVG) nach Zeitaufwand¹⁴

§ 2

Die Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Celle, den 31.03.2022
Stadt Celle

(L. S.)

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

¹ Ist für den Ansatz der Gebühr die Regelung „nach Zeitaufwand“ vorgesehen, ist § 3 Abs. 4 maßgebend.